

Produkt- und Informationsblatt sowie Zusammenfassung
des Stromlieferungsvertrages nach § 20 Abs 3 EIWG

Ökostrom Fix 26 Ökostrom Fix Wärme 26

Lieferung von elektrischer Energie an Haushaltskunden und Kleinunternehmen bis maximal 100.000 kWh;
Gültig für Vertragsabschlüsse ab 01.05.2026.

Kontaktdaten

E-Mail-Adresse: info@welsstrom.at

Kunden-Hotline: 07242 493-100 (Mo-Do 7:30 bis 12:30 und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr 7:30 bis 15:00 Uhr)

Produkt und Produktkategorie

Produkt: Ökostrom Fix 26 & Ökostrom Fix Wärme 26

Produktkategorie: Fester Energiepreis: Der Energiepreis bleibt während der vereinbarten Preisgarantie (bis 30.12.2027) unverändert.

Ihr Strompreis¹

	Energiepreis netto	Energiepreis brutto ²
Arbeitspreis	13,30 Cent/kWh	15,96 Cent/kWh
Grundpreis	4,13 €/Monat (= 49,56 €/Jahr)	4,96 €/Monat (= 59,52 €/Jahr)
Grundpreis Zusatztarif ³	2,07 €/Monat (= 24,84 €/Jahr)	2,48 €/Monat (= 29,76 €/Jahr)

¹ Bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen kann der Sozialtarif zur Anwendung kommen.
Nähere Informationen zB unter <https://www.e-control.at/kosten-senken/sozialtarif>

² Der Bruttopreis entspricht dem Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 20%. In manchen Gemeinden ist zusätzlich eine Gebrauchsabgabe zu entrichten, die bis zu 7 % der Energiekosten (zuzüglich 20% USt.) betragen kann. Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, werden diese Änderungen an den Kunden weitergegeben.

³ Der Grundpreis Zusatztarif (für das Produkt Ökostrom Fix Wärme 26) wird ab dem 2. Zählpunkt je Anlage pro zusätzlichem Zählpunkt verrechnet. Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Netzbetreiber wird nicht berührt. Die oben genannten Preise umfassen nur elektrische Energie und die darauf entfallenden Abgaben. Nicht enthalten sind die Kosten für Netzdienstleistungen (z.B. Systemnutzungs- und Messentgelte) zuzüglich der den Netzbetrieb betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben sowie die Elektrizitätsabgabe. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber. Liefergebiet ist das Netzgebiet der eww ag.

Preisgarantie

Dauer der Preisgarantie: bis 30.12.2027

Der Energiepreis bleibt während dieses Zeitraums unverändert. Änderungen bei Steuern und Abgaben sind davon ausgenommen.

Preisänderungen

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 21 EIWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu. Nähere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Vertragsdauer und Vertragsbindung

Vertragsdauer: unbefristet; **Bindungsfrist:** keine

Rabatte

Die Gratis-Energietage werden bei Zustimmung zur Vertragsbindung auf den Arbeitspreis gewährt und anhand des tatsächlichen Stromverbrauchs aller Zählpunkte einer Verbrauchsanlage berechnet. Der verbrauchsabhängige Wert eines Gratis-Energietags ergibt sich aus der Division des Preises pro Vertragsjahr durch 365 Tage. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung (z.B.: Auszug) wird der Rabatt aliquot berücksichtigt. Der Rabatt wird aliquot in den Teilbeträgen berücksichtigt.

Kündigung

Ihr erstmöglicher Kündigungszeitpunkt: Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen frühestens zum Ende der Bindungsfrist gekündigt werden.

Erstmöglicher Kündigungszeitpunkt Lieferant: Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen nach Ablauf der Bindungsfrist.

Allgemeine Lieferbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (kurz „ALB“) der Wels Strom GmbH in der Fassung vom 01.04.2026 abrufbar unter www.welsstrom.at/WSG-ALB-Strom-2026.

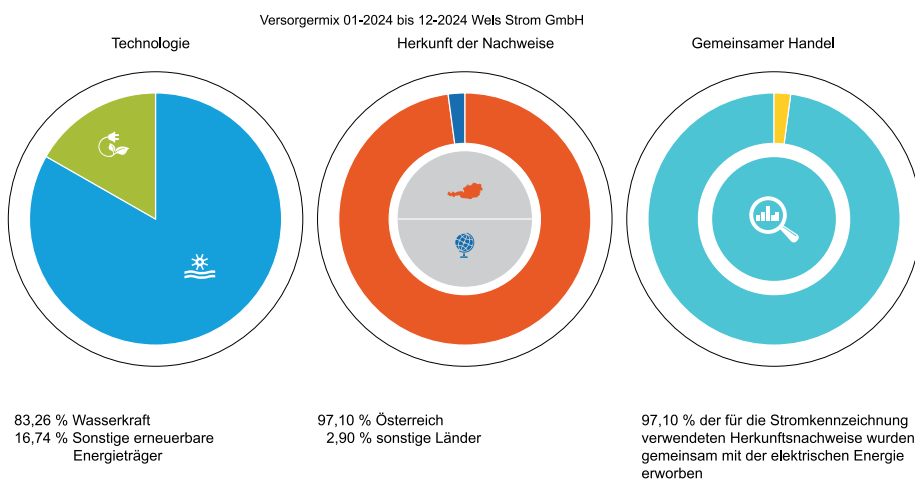
Informationen zum gesetzlichen Preisänderungsrecht nach § 21 EIWG

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) bei unbefristeten Verträgen ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu.

Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 14 der ALB) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben. Gleichzeitig sind die Kunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs der Kunden endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Entgeltänderungen bei Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen.

Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden. Der gesamte Wortlaut des § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) kann im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.

Stromkennzeichnung



Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter: www.eww.at/privat/strom/strompreise

überprüft durch E-Control

Zusatzleistungen und einmalige Kosten

Wiederholte Mahnung einer Rechnung ⁴	1,50 netto	USt-frei
Eingeschriebene Mahnspesen ⁴	5,00 netto	USt-frei
Entgelt für einen erfolglosen Einziehungsversuch ⁵	7,50 netto	9,00 brutto

⁴ Die Mahnspesen werden im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs verrechnet, sofern die Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind.

⁵ Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben und ein Einziehungsversuch aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, scheitert, verrechnen wir Ihnen für jeden erfolglosen Einziehungsversuch ein einmaliges Bearbeitungsentgelt – zusätzlich zu möglichen Spesen, die uns Ihre Bank vorschreibt.